

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen:

Kaliumhydrogencarbonat

Registrierungsnr. (REACH)	-
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	206-059-0
CAS	298-14-6
* % Bereich	99 %

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren. Ungeeignetes Reinigungsmittel: Lösemittel oder Verdünnungsmittel
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.a

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Auf Umgebungsbrand abstimmen. Wassersprühstrahl/ Schaum/ CO ₂ / Trockenlöschmittel
Ungeeignete Löschmittel	Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:
Kohlenoxide, giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen
Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	<p>Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</p> <p>Nicht für Notfälle geschultes Personal</p> <p>Einsatzkräfte</p>
	<p>Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten. Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen. Ausreichende Belüftung sicherstellen, Zündquellen entfernen. Staubentwicklung vermeiden. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung sowie Materialangaben siehe Abschnitt 8.</p>
6.2	Umweltschutzmassnahmen
	<p>Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.</p>
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
	<p>In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln und gemäss Abschnitt 13 entsorgen.</p>
6.4	Verweis auf andere Abschnitte
	<p>Siehe auch die Abschnitte 8 und 13</p>
Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung	
	<p>Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.</p>
7.1	Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
	<p>Allgemeine Empfehlungen</p> <p>Vorbeugende Massnahmen</p> <p>Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz</p>
	<p>Für gute Raumlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Langanhaltenden oder intensiven Augen-/Hautkontakt vermeiden. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanleitung beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen</p> <p>Für Kinder unzugänglich aufbewahren.</p> <p>Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.</p>
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
	<p>Trocken lagern.</p>

Nicht zusammen mit Säuren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und
Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert
Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK): 10 mg/m³
Kurzzeitgrenzwerte: keine
Siehe die Berechnungsmethoden von der SUVA

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Bei Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes, Staubmaske mit Feinstaubfilter erforderlich (EN 143), Kennfarbe weiß. Ggf. Filter P2 (EN 143), Kennfarbe weiß Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.
Augen-/Gesichtsschutz	Bei Gefahr des Augenkontaktes Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166) tragen.
Schutzkleider	z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung
Handschuhe	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374). Empfehlenswert: Schutzhandschuhe aus Butyl (EN ISO 374) Schutzhandschuhe aus Chloropren (EN ISO 374). Schutzhandschuhe aus PVC (EN ISO 374) Mindestschichtstärke: 0,5 mm Schutzhandschuhe aus Nitril (EN ISO 374). Schutzhandschuhe aus Fluorkautschuk (EN ISO 374). Mindestschichtstärke: 0,35 - 0,4 mm Permeationszeit (Durchbruchzeit): > 480 Minuten Handschutzcreme empfehlenswert. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen. Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem

Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Thermische Gefahren Nicht zutreffend

Sonstige Angaben -

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest
Farbe	Gelb
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Siedepunkt	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Entzündbarkeit	Nicht entflammbar (Regulation (EC) 440/2008 A.10. (FLAMMABILITY (SOLIDS))) Gilt nicht für Feststoffe.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Flammpunkt	Gilt nicht für Feststoffe.
Zündtemperatur	>400 °C (Regulation (EC) 440/2008 A.16./A.10.)
Zersetzungstemperatur	>160 °C (OECD 113 (Screening Test for Thermal Stability and Stability in Air))
pH-Wert	8,45 (1 %, 20°C)
Kinematische Viskosität	Gilt nicht für Feststoffe.
Löslichkeit	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Gilt nicht für Gemische.
Dampfdruck	n.a.
Dichte	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Relative Dampfdichte	Gilt nicht für Feststoffe.
Partikeleigenschaften	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Feststoffe	Nein (Regulation (EC) 440/2008 A.17. (OXIDISING PROPERTIES (SOLIDS)))
Schüttdichte	1,16 g/ml (CIPAC MT 186)
Lösemittelgehalt	0%

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Säuren meiden.
Bildung von Kohlendioxiden möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Vitisan

Akute Toxizität	Keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Gilt nicht für Gemische.

Sonstige Angaben:

Keine sonstigen, einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit vorhanden.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Oktanol/Wasser -
Verteilungskoeffizient
Biokonzentrationsfaktor

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder erwartete Verteilung in ökologischen Kompartimenten	Keine Daten vorhanden
Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden
Adsorption/Desorption	Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

- * Entsorgung von Produkt 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.
 - * Entsorgung von Verpackung Leere Verpackungen können über die Abfallsammlung entsorgt werden.
- Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN-Nummer	n.a.
IMDG-UN Nummer	n.a.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR-Frachtbezeichnung	n.a.
IMDG-Technische Bezeichnung	n.a.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Strassentransport	n.a.
ADR-Etikett	n.a.
ADR - Gefahrennummer	n.a.
IMDG-Klasse	n.a.

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe	n.a.
IMDG-Verpackungsgruppe	n.a.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff	n.a.
------------------	------

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Begrenzte Mengen	n.a.
IMDG-EMS	n.a.
Tunnelbeschränkungscode	n.a.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Zulassungsnummer W-6940

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

- * Überarbeitete Abschnitte seit letzter Version:
Abschnitte, die mit einem Stern-Symbol (*) markiert sind.
Abschnitt 3.2

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE Acute Toxicity Estimate
CAS Chemical Abstract Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
DIN Deutsche Industrie Norm
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis))

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Druckdatum

11.05.2023